

<b>TOP 4</b>	
Honorierung der Versorgung von Flüchtlingen	Vorstand der KV Hamburg

**Die Vertreterversammlung möge beschließen:**

Für die Honorierung der Versorgung von Flüchtlingen werden die gesetzlichen Vorgaben in Hamburg wie folgt umgesetzt:

1. Die Honorierung erfolgt außerhalb der Gesamtvergütung.
2. Die Honorierung erfolgt mit Finanzmitteln, die über die AOK Bremen/Bremerhaven für diesen Personenkreis zur Verfügung gestellt bzw. abgerufen werden.
3. Umfasst sind Personen
  - a. mit einer schriftlichen Bestätigung der Anmeldung bei der AOK Bremen/Bremerhaven,
  - b. mit einer Versichertenkarte der AOK Bremen/Bremerhaven (Statuskennzeichen 4),
  - c. die zwischen Behandlung auf der Basis einer Kostenübernahmeerklärung durch die BASFI und der Abrechnung bei der AOK Bremen/Bremerhaven angemeldet wurden.
4. Abgerechnet wird auf der Basis des EBM und analog der Honorarvereinbarung der KV Hamburg mit den Krankenkassen. Es gelten die Leistungseinschränkungen des *Asylbewerberleistungsgesetzes*, ggf. konkretisiert durch die AOK Bremen/Bremerhaven.
5. Für die Honorierung gelten die Regelungen der Honorarvereinbarung der KV Hamburg mit den Krankenkassen analog; dies gilt insbesondere für die Abgrenzung von EGV- und MGV-Leistungen sowie für die Höhe des Orientierungspunktwertes.
6. Abgerechnete Leistungen, die gemäß Punkt 5 den MGV-Leistungen entsprechen, werden aus dem Kontingent bezahlt, das nach Punkt 2 mit den kopfpauschalieren Geldern der AOK Bremen/Bremerhaven gefüllt wird. Reichen die Gelder für die Anforderung nicht aus, wird über alle Leistungsbereiche in gleicher Weise quotiert.
7. Überstehende Gelder werden in das nächste Quartal fortgeschrieben.
8. Die Regelungen der Honorarverteilung, der Abrechnungs- sowie der Prüfvorschriften der KV Hamburg finden analoge Anwendung.
9. Auf die Honorare wird der Verwaltungskostensatz der KV Hamburg erhoben.

Die vorstehende Regelung gilt ab dem Abrechnungsquartal 3/2015. Der Vorstand wird ermächtigt, notwendige Anpassungen und Änderungen der dargestellten Abrechnungsform vorzunehmen. Er unterrichtet die VV und die BFA zeitnah hierüber und über die Abrechnungsergebnisse.

Die VV stellt fest, dass der erhöhte Aufwand, der zur Behandlung dieser Personengruppe erforderlich ist, mit einer Quotierung der Honorierung grundsätzlich unvereinbar ist. Der Vorstand wird aufgefordert, bei einer dauerhaften Unterdeckung für die Honorierung der ärztlichen und psychotherapeutischen Leistungen Gespräche mit der BASFI aufzunehmen mit dem Ziel einer Honorierung nach Einzelleistung.